

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
1	18.06.2018	Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Mit Schreiben vom 04.05.2018 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o.g. Verfahren, wofür wir uns bedanken. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung nördlich der Sulzer Straße geschaffen werden. Hierzu soll ein allgemeines Wohngebiet im Umfang von ca. 1,1 ha festgesetzt werden.</p> <p>Innerhalb der Kernstadt Wildberg stehen entsprechend des vorliegenden Entwurfs keine Wohnbauflächen mehr zur Verfügung, während sich die reale Bevölkerungsentwicklung derzeit spürbar positiver als in der Prognose des Statistischen Landesamtes gestaltet. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 III BauGB als gegeben an.</p> <p>Im regionalen Nordschwarzwald 2015 befindet sich das Plangebiet am Rande eines regionalen Grünzuges. Gem. PS 3.2.1G (1) des Regionalplans dienen diese insbesondere der Erhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses von Siedlungs- und Freiflächen, wobei sie neben der Gliederung der Siedlungsflächen auch weitere Freiraumfunktionen wahrnehmen können. Aus diesem Grund ist eine Besiedlung innerhalb regionaler Grünzüge gem. PS 3.2.1 Z (2) grundsätzlich nicht zulässig. Im vorliegenden Fall ist eine Bebauung entlang der bislang bereits einseitig bebauten Sulzer Straße vorgesehen, wobei eine Bautiefe ca. 25 m geplant ist und der nördlich gelegene Bereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten erachten wir dies für sinnvoll und den Grünzug durch die Flächeninanspruchnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Entsprechend der durchgeführten Vorabstimmungen können wir der Planung im Rahmen des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums des Regionalplans zustimmen.</p> <p>Die für die mit der Planung einhergehende Waldinanspruchnahme notwendige Waldumwandlungserklärung ist seitens der Forstdirektion Freiburg Bereits erteilt. Noch offen ist dagegen die Frage der sich ergebenden Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal und die in diesem Zusammenhang notwendige Befreiung.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wildberg ist das Plangebiet als Grünfläche / Waldfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist dementsprechend gem. § 13a II Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis wurde bereits bestellt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurde ein Antrag auf eine Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Erlaubnis wurde bislang noch nicht formal erteilt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Calw werden jedoch keine unüberwindbaren Hürden gesehen, die einer Genehmigung des Antrags auf Erlaubnis entgegenstehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird wie dargestellt berichtigt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
2	11.06.2018	Regionalverband Nordschwarzwald	<p>Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien (voraussichtlich am 04.07.2018).</p> <p>Ziel des Bebauungsplans ist es, eine beidseitige Bebauung im Bereich der Sulzer Straße zu ermöglichen. Dazu wird ein Allgemeines Wohngebiet im Umfang von 1,13 ha im Bebauungsplan festgesetzt. Die Planung greift mit 0,3 ha in Wald sowie 0,16 ha in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nagoldtal (Gebietsnr. 2.35.037) ein.</p> <p>Gemäß Regionalplan tangiert die Planung einen Regionalen Grünzug. Grünzüge nehmen unterschiedliche Freiraumaufgaben wahr. So dienen sie beispielsweise der Siedlungsgliederung, der Sicherung von Bodenfunktionen, von Arten und Biotopen, der Erholungseignung, von Flächen mit klimatischer Bedeutung oder der Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern. Im vorliegenden Fall dient der großräumig festgelegte Regionale Grünzug vor allem der Siedlungsgliederung und dem Schutz des Waldes.</p> <p>In Regionalen Grünzügen ist gemäß PS 3.2.1 Z (2), Regionalplan 2015 grundsätzlich keine Siedlungsentwicklung zulässig. Allerdings ergibt sich aufgrund des Planmaßstabes des Regionalplans von 1:50.000 ein Ermessensspielraum im Randbereich der regionalplanerischen Festlegung.</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Wir waren bereits im Vorfeld zur offiziellen Beteiligung eingebunden und haben in einem gemeinsamen Gespräch am 19.01.2017 die aktuelle Situation der Stadt Wildberg sowie künftige Planungsabsichten erörtert. Dabei wurde unsererseits vorbehaltlich noch ausstehender vertiefender Untersuchungen (bspw. Artenschutzrecht, Forstrecht) Zustimmung zur Planung signalisiert. Die Untersuchungen liegen nun vor, so dass wir die Planung aus regionalplanerischer Sicht bewerten können.</p> <p>Aus folgenden Gründen sehen wir keinen Zielverstoß (Regionaler Grünzug) und stimmen der Planung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bedarf wird grundsätzlich akzeptiert, da die Stadt Wildberg lediglich noch über eine einzige Wohnbaufläche am Standort Oberer Bergsteig verfügt. - Mit der Planung soll eine bereits bestehende einseitig bebaute Straße beidseitig bebaut werden können. Es ist somit keine zusätzliche Erschließung erforderlich und es wird damit weniger Fläche als bei einer kompletten Neuplanung in Anspruch genommen. - Bei dem Eingriff handelt es sich lediglich um eine Bautiefe (rund 25 m). Die siedlungsgliedernde Funktion des großräumig festgelegten Grünzuges wird durch die Inanspruchnahme einer Bautiefe im Randbereich des Grünzuges nicht beeinträchtigt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
	05.07.2018		<ul style="list-style-type: none"> - Der Wald besitzt im Bereich des Plangebiets keine besonderen Funktionen und es wird nicht in Waldbiotope eingegriffen. Darüber hinaus ist auf Gemarkung Wildberg ein relativ hoher Waldanteil vorhanden (rund 40 %), so dass eine Waldinanspruchnahme vertreten werden kann. Für die Waldinanspruchnahme liegt bereits eine Umwandlungserklärung der Forstdirektion Freiburg vor. - Gemäß der Artenschutzrechtlichen Beurteilung ist nicht zu erwarten, dass durch die Bebauung besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden. - Im Bereich der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal ist keine Bebauung vorgesehen. Es handelt sich um eine Waldabstandsfläche, die im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt ist. Da das LSG insgesamt 46 km² umfasst und lediglich eine Überlagerung von 0,16 ha als Waldabstandsfläche ohne Bebauung vorgesehen ist, würden wir einer Befreiung von den Vorschriften der LSG-Verordnung zustimmen. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch der zuständigen Behörde. <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 04.07.2018 die o.g. Stellungnahme gebilligt. Davon möchten wir Ihnen hiermit Kenntnis geben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis wurde bereits bestellt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurde ein Antrag auf eine Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Erlaubnis wurde bislang noch nicht formal erteilt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Calw werden jedoch keine unüberwindbaren Hürden gesehen, die einer Genehmigung des Antrags auf Erlaubnis entgegenstehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
-----	-------	--	---------------	--

3	18.06.2018	Landratsamt Calw	<p>Entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren vom 12. November 2002 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>A Allgemeine Angaben Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bebauungsplan für das Gebiet „Sulzer Straße“ Gemarkung Wildberg <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> sonstige Satzung <p>Fristablauf der Stellungnahme am: 18.06.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keine Äußerung ▪ fachliche Stellungnahme 	
---	------------	------------------	---	--

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u></p> <p>1.1.1 Sicherstellung einer Löschwasserversorgung von 48m³/Std. über 2 Stunden durch genormte Unterflurhydranten mit einem max. Abstand von 100m.</p> <p>1.1.2 Ein Teil des Plangebiets ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Nagoldtal“. (Natur-schutzrechtliche Verordnungen sind höherrangiges Recht, gegen die die Bauleitplanung nicht verstoßen darf.)</p> <p>1.1.3 Waldinanspruchnahme von ca. 0,3 ha Waldabstand 30 m</p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u></p> <p>1.2.1 § 15 Abs. 1 LBO, § 2 Abs. 5 LBOAVO, § 3 Abs. 1 FWG Ba.-Wü., Arbbl. DVGW 405.</p> <p>1.2.2 LSG-VO vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 14.11.2017</p> <p>1.2.3 LWaldG § 10 LBO § 4 (3)</p>	<p>s.u.</p> <p>s.u.</p> <p>s.u.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u></p> <p>1.3.1 Errichtung genormter unter- / oberirdischer Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche.</p> <p>1.3.2 Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans liegt mit ca. 0,16 ha innerhalb des LSG „Nagoldtal“. Nach § 67 BNatSchG in Verb. § 79 NatSchG kann eine Befreiung von den Vorschriften der LSG-VO beantragt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern - darunter fällt der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Im vorliegenden Fall ist es zulässig, den Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Naturschutzrecht durch „Befreiung“ zu überwinden, da nur wenig Fläche betroffen und für den Schutzzweck unbedeutende Bereiche direkt von der Planung betroffen sind. Die Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt mit Begründung zu beantragen.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht kein Bedarf zur Errichtung von zusätzlichen Löschwasserbehältern. Mit der Erschließung „Sulzer Straße“ wird eine Wasserleitung zur Versorgung der Baugrundstücke verlegt, wodurch ein Ringschluss geschaffen wird, der an die bestehenden Wohngebiete „Unter der Lindhalde II“ im Westen und im Osten an „Wächtersberg Ost“ anschließt. Im Brandfall ist diese rückwärtig liegende Wasserleitung durch die Einsatzkräfte jedoch nicht ohne weiteres nutzbar (eingeschränkte Zuwegung). Die Löschwasserbereitstellung erfolgt deshalb über die vorhandenen Wasserschächte in der Sulzer Straße. Eine entsprechende Leistungsfähigkeit des vorhandenen Leitungsnetzes konnte im Rahmen der Erschließung „Unter der Lindhalde II“ durch Vorortmessungen nachgewiesen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis wurde bereits bestellt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurde ein Antrag auf eine Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Erlaubnis wurde bislang noch nicht formal erteilt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Calw werden jedoch keine unüberwindbaren Hürden gesehen, die einer Genehmigung des Antrags auf Erlaubnis entgegenstehen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>In den aktuell vorgelegten Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass eine LSG-Befreiung von den Vorschriften der LSG-VO beantragt werden wird.</p> <p>1.3.3 Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs wurde parallel zum Verfahren ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG für 0,3 ha beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 eingereicht. Die Erklärung des Regierungspräsidiums liegt vor und umfasst die eigentliche Baufläche (WA).</p> <p>Damit ist die Grundlage dafür geschaffen, einen Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung nach Vorliegen des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan beim Regierungspräsidium einzureichen. Der Antrag ist über die untere Forstbehörde, Abt. 23 beim Landratsamt Calw einzureichen. Voraussetzung ist dafür die Präzisierung der in der Waldumwandlungserklärung bereits genannten Ausgleichsmaßnahmen (konkrete Festlegung der Waldrefugien) und die Mitteilung über die Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist der Waldabstand als öffentliches Grün dargestellt und dessen Bewirtschaftung im Textteil näher beschrieben. Angesichts der Topographie (relativ steil abfallendes Gelände) kann der Waldabstand von 25 m als Abweichung vom Regelabstand der LBO (30 m) forstfachlich akzeptiert werden. Auch die beschriebene Bewirtschaftungsart (Niederwald, Waldsaumgestaltung) findet Zustimmung.</p>	<p>Vgl. oben</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Nach Vorliegen des Satzungsbeschlusses wird ein entsprechender Antrag über die Forstbehörde eingereicht</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Allerdings ist die Festlegung des Streifens als öffentliches Grün fehlerhaft. Für eine Widmung der Fläche als „öffentliches Grün“ wäre eine zusätzliche Waldumwandlung erforderlich, da eine vom Wald abweichende Nutzungsform vorläge. Vielmehr war vorgesehen, die Abstandsfläche mit einer niederwaldartigen Bewirtschaftung weiterhin im Waldverband innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu belassen. Der Bebauungsplan ist insofern zu ändern.</p> <p>Die Bewirtschaftung des Abstandstreifens ist durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinreichend gesichert, sollte allerdings auch im Forsteinrichtungswerk abgebildet werden (nachrichtliche Mitteilung an den Forstbezirk Nagold mit der Bitte um entsprechende Veranlassung).</p> <p>2. Informationen 2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. - 2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB). -</p>	<p>Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst und es werden Flächen für Wald ausgewiesen. An der grundsätzlichen Planungsintention der Bewirtschaftung der Abstandsfläche als Niederwald ändert sich jedoch nichts, insofern wird auch an der Maßnahmendefinition festgehalten.</p> <p>Eine entsprechende Bitte um Veranlassung wird gestellt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>3. Anregungen</p> <p><u>3.1 Städtebau</u> Die Fläche wird gem. § 13b BauGB zur Deckung des Wohnbedarfs entwickelt. In der Begründung ist dargelegt, dass die Voraussetzungen gegeben sind. Auf Grund der Tatsache, dass hier die Erschließung weitgehend vorhanden ist, ist diese Fläche für das Verfahren gem. § 13b BauGB gut geeignet.</p> <p>Wir halten es nicht für erforderlich, dass Nebenanlagen außerhalb der Flächen zugelassen werden, da die Baufenster ausreichend groß festgesetzt sind und fast überall der Fußweg angrenzt.</p> <p>Im Hinblick auf den vorhandenen Duktus auf dem Wächtersberg bitten wir zu untersuchen, ob die Gebäude entlang der Längsachse (Sulzer Straße) durch die Begrenzung von Baukörperlängen oder sonstige Festsetzungen so gestaltet werden, dass die vorhandene Struktur erhalten bleibt. Es wäre städtebaulich positiv, wenn noch Durchblicke auf den Wald bzw. ins Tal möglich wären.</p> <p><u>3.2 Naturschutz</u></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Sulzer Straße. Die dort vorhandene einseitige Bebauung soll durch eine Erschließung der Talseite ergänzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen zu den Wintergärten werden aus den textlichen Festsetzungen herausgenommen. An den Regelungen zu baulichen Nebenanlagen wird festgehalten. Die Anlage baulicher Nebenanlagen in Form bspw. von Gartenhütten / Geschirrhütten wird über die Baufensters hinaus bspw. auch am Nordrand zum angrenzenden Wirtschaftsweg eröffnet, da dort die Zugänge zu den privaten Gärten liegen werden und Garten- / Geschirrhütten an dieser Stelle ermöglicht werden sollen. Über die Regelung der Zahl und Kubatur werden übermäßige Gebäudevolumen vermieden, die den rückwärtigen Freiraum nachhaltig beeinträchtigen würden.</p> <p>Die Festsetzung zur Bauweise wird dahingehend verändert, dass nur Gebäude in der offenen Bauweise einer maximalen Längenbegrenzung von 20,0m unterliegen. Im Zuge dieser Regelung wird eine Gliederung der Gebäudekörper entlang der Sulzer Straße und in der Konsequenz eine Sicherung der Blickbeziehungen von der Sulzer Straße nach Norden erreicht.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Es handelt sich bisher um Außenbereich. Die zur Bebauung vorgesehen Flächen reichen so nah, an den bestehenden Wald heran, dass für die Planrealisierung der sog. Waldabstand hergestellt werden muss, indem Bäume gerodet werden und die Fläche zukünftig als standortgerechter Niederwald mit vorgelagertem Waldmantel inkl. Saum entwickelt werden. Die für die Herstellung des Waldabstandes zur geplanten Bebauung notwendige Fläche wurde in das Plangebiet integriert.</p> <p>Ein Teilbereich diese Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nagoldtal (s. o.).</p> <p>Der vorgelegten artenschutzrechtlichen Beurteilung sowie den daraus abgeleiteten Festsetzungen (A12 inkl. M1) kann gefolgt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis wurde bereits bestellt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurde ein Antrag auf eine Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Erlaubnis wurde bislang noch nicht formal erteilt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Calw werden jedoch keine unüberwindbaren Hürden gesehen, die einer Genehmigung des Antrags auf Erlaubnis entgegenstehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Wir weisen darauf hin, dass in der artenschutzrechtlichen Beurteilung formulierte Rodungsverbot im Zeitraum 1.10. bis 28./29.02 explizit in die Festsetzungen zu übernehmen. Denn nur unter dieser Maßgabe ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht einschlägig sind.</p> <p>Prinzipiell regen wir an, im Zuge eine Bebauung geeignete Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu schaffen – sowohl an Gebäuden als auch durch entsprechende Bepflanzung. Hinweise für Bauherren sind bspw. zu finden unter www.artenschutz-am-haus.de.</p>	<p>Das Rodungsverbot wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, wenngleich die artenschutzrechtlichen Vorschriften unabhängig vom Bebauungsplan entsprechend der Maßgaben der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu beachten sind.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Beurteilung und Empfehlungen der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird die Entwicklung eines abgestuften Laubholzwaldrandes im nördlichen Teil der Planungsfläche künftig in diesem Bereich die Naturnähe fördern, sodass der Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten kompensiert wird. Für die entfallenden Alteichen mit Strauchmantel an der Sulzer Straße kann am neu entstehenden Waldrand im Norden Ersatz geschaffen werden. Der mögliche Verlust von Fledermausquartieren durch Rodung der 4 Alteichen wird vorsorglich durch das Aufhängen von 8 Fledermauskästen an stärkeren Stämmen am neu entstehenden Waldrand kompensiert. Beim Fällen sind die anfallenden Totäste auf Insekten-Bohrlöcher zu überprüfen. Bei Nachweis von Bohrlochern sind diese Äste am neu entstehenden Waldrand abzulegen und dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Die oben dargestellten Maßnahmen werden über den Bebauungsplanfestsetzungen (A 13) gesichert.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Durch das geplante Vorhaben werden agrarstrukturelle Belange nicht tangiert. Es ergehen keine Anregungen.</p>	<p>Es wird aufgrund der fehlenden unmittelbaren artenschutzrechtlichen Erforderlichkeit jedoch auf eine Festsetzung zur Schaffung von Quartieren an Gebäuden verzichtet und stattdessen eine Empfehlung in die Hinweise der textlichen Festsetzungen integriert (B 10). In die Hinweise wird daher im Aspekt des Artenschutzes folgender Textbaustein übernommen:</p> <p>Um unabhängig von den oben auf Basis der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung definierten und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zwingend erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen im Siedlungsbereich ein grundsätzlich ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bieten, wird empfohlen pro neu entstehendem Gebäude ein externes oder integriertes Quartierelement für Vögel oder Fledermäuse vorzusehen. Die Nisthilfen für Vögel sollten dabei möglichst hoch, mindestens aber drei Meter über dem Boden angebracht werden.</p> <p>Die Einflugöffnung sollte bei den Nisthilfen für Vögel in östliche, südöstliche oder südliche Richtung zeigen. Die Quartiere für Fledermäuse sollten möglichst hoch, mindestens aber in fünf Meter Höhe angebracht werden. Eine freie Anflugmöglichkeit sollte gegeben sein. Hinweise für Bauherren sind bspw. zu finden unter www.artenschutz-am-haus.de.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p><u>3.3 Umwelt- und Arbeitsschutz</u></p> <p><u>3.3.1 Entwässerung</u> Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist nicht vollständig im Einzugsgebietsplan des Gesamtentwässerungsplans für Wildberg enthalten. Aufgrund der Entwässerung im Trennsystem kann auf einen Nachweis der schadlosen Entwässerung in diesem Fall verzichtet werden.</p> <p>Für die Ableitung und Versickerung des Oberflächenwassers ist beim Landratsamt Calw ein Benehmen mit folgenden Unterlagen (3-fach) zu beantragen wenn die zu entwässernde Fläche über 1200 m² beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerungsplan mit Darstellung der zu entwässernden Flächen - Bemessung der Versickerungsanlagen nach ATV Blatt A 138 - Lageplan und Schnitt der Versickerungsanlagen - Beschreibung und Darstellung des Notüberlaufes der Versickerungsanlagen - Erläuterungsbericht - Formloses Antragschreiben 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Antrag wird gestellt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>3.3.2 <u>Immissionsschutz</u> Um einen angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen durch Verkehrslärm sicherzustellen sollte zwischen Aufenthaltsräumen und der Sulzer Straße ein ausreichender Abstand entsprechend den Vorgaben der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2002 eingehalten werden. Können die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005-1 nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit passiven Schallschutz vorzusehen. Mit Hilfe der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ können Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen festgelegt werden, um Menschen in Aufenthaltsräumen vor unzumutbaren Belästigungen durch Schallübertragung zu schützen.</p> <p>3.4 <u>Brandschutz, Forst, Straßenbau, Landwirtschaft, Gesundheit- und Versorgung</u></p> <p>Keine Anregungen</p> <p>4. Hinweise -</p>	<p>Ein weiteres Abrücken der Gebäude ist aufgrund der vorhandenen Hanglage und der damit verbundenen weitergehenden Inanspruchnahme der nördlich angrenzenden Waldflächen nicht möglich. Zur Abklärung der Erforderlichkeit entsprechender immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen wird ein ergänzendes Schallschutzgutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse in die Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplans eingebunden werden (Festsetzung zum maßgeblichen Außenlärmpegel).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
4	08.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine eigenen hydrogeologischen Maßnahmen und es sind derzeit auch keine eigenen Maßnahmen geplant.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
5	08.05.2018	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Bis zu einer Bauhöhe von 30,00 m über Grund bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bauhöhen von 30,0m werden weder durch die geplante Individualwohnbebauung noch durch Kräne erreicht.</p>
6	14.05.2018	Handwerkskammer Karlsruhe	<p>Nach Überprüfung der Unterlagen hat die Handwerkskammer Karlsruhe zum oben genannten Bebauungsplan „Sulzer Straße“ keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	05.06.2018	Transnet BW	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Von dem räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
8	28.05.2018	NetzeBW	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Sulzer Straße“ der Stadt Wildberg. Wir nehmen wir folgt Stellung:</p> <p>Erdgasversorgung: Die Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Erdgas ist aus dem angrenzenden Baugebiet Lindhalde möglich. Dies wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von der Netze BW geprüft.</p> <p>Stromversorgung: Die zur Versorgung des Geltungsbereichs erforderlichen 0,4-kV-Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt. Voraussetzung für die Kabellegung ist die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten für Kanal und Wasser sowie die Herstellung der Rohplanie der Gehwege und Straßen.</p> <p>Wenn von voreiligen Bauherren vor Abschluss der Erschließungsarbeiten elektrische Anschlüsse benötigt werden, so müssen die durch Mehraufwendungen entstehenden Kosten von den Bauherren getragen werden.</p> <p>Unsere Belange sind damit ausreichend berücksichtigt. Wir bitte Sie, und am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
9	25.06.2018	Telekom Technik	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Für eine rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung der TK -Versorgung durch die Dt. Telekom (Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Ver- und Entsorger) bitten wir, den Beginn, Umfang und Ablauf der Baumaßnahmen so früh als möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mitzuteilen. Beteiligen Sie uns bitte am weiteren Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie unsere Kontaktadressen: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe Koordinationpti31ka@telekom.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
10	08.05.2018	Sparkassen IT	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen Bebauungsplan gem. § 13b BauGB. Im betroffenen Bereich haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt.</p> <p>An einer Mitverlegung besteht kein Interesse.</p> <p>Unsere Leitungsauskünfte sind generell 4 Wochen gültig. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	25.05.2018	Unitymedia	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
12	09.05.2018	Zweckverband Schwarz- waldwasserversorgung	<p>Für die Information zu o.g. Angelegenheiten danken wir.</p> <p>Belange des Zweckverbandes Schwarzwaldwasserversorgung sind durch diese nicht tangiert. Deshalb haben wir keine Anregung oder Stellungnahme vorzubringen.</p> <p>Wir wünschen eine reibungslose Weiterführung und verbleiben mit freundlichen Grüßen aus Bad Liebenzell</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
13	14.05.2018	Kreisbauernverband Calw e.V.	Der Kreisbauernverband Calw e.V. erhebt gegen die vorliegende Planung „Sulzer Straße“ in Wildberg, Wächtersberg keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
14	22.06.2018	BUND Nordschwarzwald Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	<p>Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen. Der BUND Regionalverband Nordschwarzwald nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung. Es soll sich um eine Bebauung nach § 13b BauGB handeln. § 13b BauGB sieht vor:</p> <p><i>Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird...</i></p> <p>Laut Ihrer Begründung sollen „... Betriebe [...] des Beherbergungsgewerbes [...] weiterhin zugelassen ...“ werden. Bei dem dargestellten großen Wohnraummangel erscheint dies unvereinbar. Ebenso ist dies mit § 13b BauGB unvereinbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, die Entwurfsfassung wird dahingehend überarbeitet, dass Beherbergungsbetriebe nicht mehr zulässig sind. Die Festsetzung einer ausnahmsweisen Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben als eine der nach §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten erfolgte im Entwurfsstand vor dem Hintergrund einer Abgrenzung des beabsichtigten Allgemeinen Wohngebietes (WA) zu einem Reinen Wohngebiet (WR). Im Zuge der Fortentwicklung des Entwurfsstandes wird zur Klärung des Sachverhaltes hinsichtlich der Anwendbarkeit des §13b BauGB und der damit verbundenen Begründung einer Zulässigkeit von Wohnnutzungen die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung u.a. dahingehend verändert, dass die nach §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden und in der Folge die nach §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Beherbergungsbetriebe gänzlich ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>§ 13a Absatz 1 Ziffer 2</p> <p><i>...wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.</i></p> <p>Der Umstand, dass der Bebauungsplan sich mit einem LSG überschneidet, in dem Wald gefällt werden müsste, zeigt unseres Erachtens, dass die Bedingung "keine erheblichen Umweltauswirkungen" hier nicht erfüllt ist. In Ziffer 2.6.4 der oben erwähnten Anlage 2 zum BBauGB werden LSG ausdrücklich genannt.</p> <p>Es sollen große Bestände u.a. von Alteichen gerodet werden. In der artenschutzrechtlichen Beurteilung zum Bauvorhaben steht geschrieben, dass eine Rodung einen „Verlust eher seltener Gehölzhabitate“ darstellt. Auch hier sehen wir es als erwiesen, dass die Bedingung "keine erheblichen Umweltauswirkungen" bei diesem Bauprojekt nicht erfüllt sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist keine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Anlage 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Der zitierte Auszug aus §13a Absatz 1 Ziffer 2 bezieht sich auf Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 bis 70.000qm, für welche eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum BauGB vorzunehmen ist. Der Bebauungsplan Sulzer Straße weist ein Nettobauland von ca. 5.340qm, was bei einer GRZ von 0,4 einer zulässigen Grundfläche von rund 2.136qm entspricht. Damit liegt die anzurechnende Grundfläche deutlich unter 20.000qm, mithin ist §13a Abs. 1 Ziffer 1 und nicht Ziffer 2 anzuwenden und keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.</p> <p>Die Tatsache, dass das Plangebiet sich mit einem Landschaftsschutzgebiet überschneidet bedingt im übrigen noch keinen Automatismus der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (vgl. auch Stellungnahme des LRA Calw in dieser Abwägungstabelle).</p> <p>Im Hinblick auf die Alteichen handelt es sich nicht um große Bestände, sondern der zu rodende Altbestand von 2.900qm verteilt sich unterschiedliche kleinteilige Waldbestände (vgl. auch forstrechtliche EA-Bilanz und artenschutzrechtliche Beurteilung).</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Desgleichen hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Bodenfruchtbarkeit Bewertungsklasse 2 und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf Bewertungsklasse 1, als Filter und Puffer Bewertungsklasse 2) steht in der Begründung geschrieben: „...existiert hier ein erheblicher Eingriff durch Überbauung und Erschließungsanlagen...“. Im Anschluss steht zum Schutzgut Wasser geschrieben: „Die Eingriffswirkungen [...] sind ebenfalls als erheblich anzusehen...“</p> <p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist aus unserer Sicht ungenügend, zumal diese am 25.11.2016 im Spätherbst ausgearbeitet wurde, zu einer Zeit in der die Lebensräume von besonders geschützten Vögeln und Fledermäusen nicht hinreichend erfasst werden können.</p> <p>Es ist bekannt, dass an diesem Hang besonders extreme Windverhältnisse herrschen, da sich das Baugebiet in einer Kaltluftschneise zum Tal befindet. Hier sollte intensiv untersucht werden, welche Auswirkungen die geplanten Rodungen diesbezüglich haben. Desgleichen sollte hinsichtlich der immer häufiger auftretenden Hochwasserereignisse durch Starkregen überprüft werden, welche Konsequenzen die Abholzung des Waldes, die Bodenversiegelung und Überbauung nach sich ziehen.</p> <p>Der BUND spricht sich nach eingehender Prüfung der Unterlagen gegen dieses Baugebiet aus. Wir halten die Umwelteingriffe, vor allem in das Landschaftsschutzgebiet für erheblich und unverhältnismäßig zum Nutzen – einer Bebauung mit 9 Häusern für die keine reine Wohnnutzung vorgesehen ist.</p>	<p>Ebenso sind die Eingriffe in die Bodenfunktionen im Zuge der Bebauung zwar wie beschrieben irreversibel, es handelt sich am Standort Sulzer Straße jedoch nicht um hochwertige Bodenstrukturen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde - jahreszeitlich bedingt - anhand vorhandener Habitatstrukturen vorgenommen, die sich so rasch nicht geändert haben. Eine Begehung wurde am 24.10.2016 durchgeführt, der aktuelle Zustand wurde am 09.10.2018 überprüft.</p> <p>Siedlungs- und Straßennähe der Eichen stellen eine Vorbelastung dar. Brutvorkommen seltener Arten sind nicht zu erwarten. Durch die Maßnahme ist nicht zu erwarten, dass die Populationen der vorkommenden Arten erheblich beeinträchtigt werden. Mäusebussard und Rotmilan kommen in der Umgebung vor und nutzen große Streifgebiete als Nahrungshabitate. Der Rotmilan jagt ganz überwiegend im Offenland über Wiesen und Äckern. Eine Brutstätte der beiden Arten ist in diesem Waldrandabschnitt nicht festgestellt worden und in unmittelbarer Siedlungsnähe auch nicht zu erwarten. Fledermäuse jagen bevorzugt entlang von Randlinien, insofern stellt die Rodung der Alteichen am Waldrand einen Verlust dar.</p> <p>Ähnliche Randstrukturen sind im Gebiet jedoch nicht selten.</p> <p>In der Summe kommt die artenschutzrechtliche Beurteilung zu folgenden Ergebnissen:</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
				<p>Die Rodung von in der Umgebung weit verbreiteten Fichtenaufforstungen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für den Artenschutz dar, wenn die Hiebmaßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode (01.11.-28.02.) erfolgen. Die junge Laubholzaufforstung hat aufgrund des geringen Alters noch eine geringe Bedeutung für den Artenschutz, der Eingriff lässt sich durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensieren. Die Rodung der von altem Laubholz geprägten Flächen stellt einen Verlust eher seltener Gehölzhabitate dar und sollte möglichst gering gehalten werden. Der Eingriff in den alten Laubholztrauf und den Laubholzstreifen am Hang lässt sich vermindern, wenn die Bebauung mehr in Straßennähe erfolgt und der angrenzende Wald durch einen stufigen Aufbau in der Höhe begrenzt wird. Dies wurde in der aktuellen Planung berücksichtigt. Die Entwicklung eines abgestuften Laubholzwaldrandes im nördlichen Teil der Planungsfläche wird künftig in diesem Bereich die Naturnähe fördern, sodass der Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten kompensiert wird.</p> <p>Für die entfallenden Alteichen mit Strauchmantel an der Sulzer Straße kann am neu entstehenden Waldrand im Norden Ersatz geschaffen werden. Der mögliche Verlust von Fledermausquartieren durch Rodung der 4 Alteichen ist vorsorglich durch das Aufhängen von 8 Fledermauskästen an stärkeren Stämmen am neu entstehenden Waldrand zu kompensieren.</p> <p>Beim Fällen sind die anfallenden Totäste auf Insekten-Bohrlöcher zu überprüfen. Bei Nachweis von Bohrlochern sind diese Äste am neu entstehenden Waldrand abzulegen und dem natürlichen Zerfall zu überlassen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
				<p>Bei Beachtung der zeitlichen Einschränkung und Umsetzung der in der Waldumwandlung noch festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass durch die beschriebenen Rodungsmaßnahmen mit anschließender Wohnbebauung besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Zusätzlich unterstützt der forstrechtliche Ausgleich im Kontext des Alt- und Totholzkonzeptes der Stadt Wildberg den Ausgleich entstehender Eingriff, da gerade hierüber entsprechende Habitate mit geeigneten Funktionen für die dargestellten Arten angeboten werden.</p> <p>Kleinklimatische Auswirkungen sind von der neu entstehenden Bebauung an der Sulzer Straße schon aus dem Grunde nicht zu erwarten, weil der Hang von der Sulzer Straße hin in Richtung Tallage abfällt und damit durch die Neubebauung keine Einflüsse im Hinblick auf den Kaltluftabfluss mit Relevanz für Siedlungslagen abzusehen ist. Eine veränderte Situation in der Kaltluftversorgung der Gesamtstadt ist durch den im Vergleich zu den Hangflächen des Nagold- und Agenbachtals minimalen Flächenanteil des Baugebietes nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der geringfügigen Inanspruchnahme von Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 2.900 qm wird es nicht zur grundsätzlichen Veränderung in Tal-Windsystemen kommen, welche zu negativen Folgewirkungen auf die Bestandsbebauung führen. Zu berücksichtigen ist hier, dass es sich bei der Inanspruchnahme der Waldflächen durch Waldumbau mit Ausnahme weniger Alteichen um ei-</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
				<p>nen jüngeren Aufforstungsbestand handelt. So zeigen ältere Luftbilder, bei denen auch schon die Bebauung südlich der Sulzer Straße vorhanden war, dass der originäre Waldrand vor der Aufforstung deutlich nördlich des Plangebietes in der angrenzenden Hanglage gelegen war. Dies ist im übrigen im heutigen Waldbestand auch noch am Vorhandensein von Alteichen ablesbar.</p> <p>Die Frage des Erosionsschutzes ist von Seiten der Erschließungsplanung dahingehend beachtet, als dass am Nordrand der Baugrundstücke eine Mulde zur Pufferung des anfallenden Regenwassers von den Dachflächen vorgesehen wird. Erst von dieser Mulde aus erfolgt gepuffert eine breitflächige Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.</p> <p>Die Waldabstandsfläche verbleibt als Wald in Form der Bewirtschaftung eines Niederwaldes, wodurch dort ausreichender Erosionsschutz gegeben ist.</p> <p>Nach Stellungnahme des LRA Calw vom 18.06.2018 kann zur Überwindung eine Befreiung von den Vorschriften der LSG-VO beantragt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern - darunter fällt der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet ist nicht erheblich, sondern bezieht sich auf Flächen außerhalb der Baufenster im Bereich der zukünftigen Waldabstandsfläche, welche weiterhin als Niederwald bewirtschaftet wird. Der Eingriff bezieht sich auf einen Anteil von ca. 1.620qm des Landschaftsschutzgebietes Nagoldtal (Gebiets Nr. 2.35.037; Gesamtfläche: 43.564.101qm).</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
				<p>Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurde ein Antrag auf eine Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Erlaubnis wurde bislang noch nicht formal erteilt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Calw werden jedoch keine unüberwindbaren Hürden gesehen, die einer Genehmigung des Antrags auf Erlaubnis entgegenstehen.</p>
15	11.05.2018	Stadt Herrenberg	<p>Wir, die Stadt Herrenberg, bedanken und für die Beteiligung am bebauungsplanverfahren „Sulzer Straße“ der Stadt Wildberg. Die Stadt Herrenberg hat keine Bedenken bezüglich des Entwurfs. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	22.05.2018	Stadt Neubulach	<p>Sie haben zum vorstehenden Bebauungsplanverfahren „Sulzer Straße“ in Wildberg die Unterlagen übersandt. Als Nachbarstadt Neubulach nehmen wir von der Planung Kenntnis. Planerische Belange der Stadt Neubulach sind nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
17	24.08.2018	LandesnaturaSchutzverband BW e.V.	<p>Im Auftrag des LandesnaturaSchutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV), anerkannte Naturschutzvereinigung BNatSchG, nimmt dessen Arbeitskreis Calw Stellung zum obigen Verfahren.</p> <p>Einbezogen sind die ebenfalls nach BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen AG NaturFreunde in Baden-Württemberg (NF), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband B.-W. e.V. (LFV), Landesjagdverband B.-W. e.V. (LJV), Naturschutzbund (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und Schwarzwaldverein (SWV) als Mitglieder des LNV's, die allesamt mit Ortsgruppen im Landkreis Calw vertreten sind.</p> <p>Die Stellungnahme des LNVs erfolgt noch innerhalb der vorgegebenen Frist 25.08.2018</p> <p>Vorbemerkungen: Wir bedanken und ausdrücklich bei der Stadt Wildberg, die und auf Bitten ins Verfahren eingezogen und uns umgehen alle Unterlagen hat zugehen lassen. [...]</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Stellungnahme: Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Mit diesem Paragraf wird die Einbeziehung von Außenflächen, die an örtlicher Bebauung angrenzen, nach § 13a im beschleunigtem Verfahren mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019 geregelt. Wenn man nach überschlägiger Prüfung zur Überzeugung kommt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), kann der Bebauungsplan nach § 13a ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Allerdings sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen, wenn deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können. Ob diese Prüfung stattgefunden hat, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Wenn eine Prüfung, wie oben nach BauGB beschrieben, nicht nachträglich belegt werden kann, ist der Bebauungsplan nach unserer Auffassung nichtig.</p> <p>In der Begründung zu Bebauungsplan wird zwar darauf hingewiesen, dass es zunehmend immer Schwieriger wird, Baulandreserven im Innenbereich zu mobilisieren und viele große Wohnungen nur von einer Person genutzt werden.. Nach BauGB geht Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Neue Baugebiete auszuweisen, ist natürlich viel einfacher, als Ideen zu entwickeln, wie Leerstände aktiviert werden, attraktive Angebote dafür sorgen, dass Einzelbelegungen ihre großen Wohnungen aufgegeben werden und wie gehortetes Bauland an den Markt gebracht werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es ist keine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Anlage 2 BauGB erforderlich. Der zitierte Auszug aus §13a Absatz 1 Ziffer 2 bezieht sich auf Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 bis 70.000qm, für welche eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum BauGB vorzunehmen ist („Vorprüfung des Einzelfalls“). Der Bebauungsplan Sulzer Straße weist ein Nettobauland von ca. 5.340qm, was bei einer GRZ von 0,4 einer zulässigen Grundfläche von rund 2.136qm entspricht. Damit liegt die anzurechnende Grundfläche deutlich unter 20.000qm, mithin ist §13a Abs. 1 Ziffer 1 und nicht Ziffer 2 anzuwenden und keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, an der Gebietsentwicklung Sulzer Straße wird festgehalten. Die Stadt Wildberg ist sich der Präferenz der Innenentwicklung bewusst und verfolgt diese seit Jahren aktiv. So wurden aufbauend auf der Stadtentwicklungsplanung der Stadt Wildberg bereits 2005 noch vorhandene Innenentwicklungspotenziale erhoben und diese aufbauend auf dem Stadtentwicklungsprozess in einer aktiven Form einer Mobilisierung zugeführt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
				<p>Hierbei ist festzustellen, dass sich die Stadt Wildberg unter hohem finanziellen Einsatz im Zuge von Sanierungsverfahren (u.a. laufende Verfahren in den Stadtteilen Sulz a.E., Schönbronn und Gültlingen, sowie jüngst abgeschlossen in der Kernstadt Wildberg) intensiv bemüht, Innenentwicklungspotenziale zu mobilisieren. Hierbei wurden auch in den letzten Jahren kleinteilige wohnbauliche Entwicklungspotenziale in den Ortskernen eröffnet (bspw. im Ortskern Schönbronn). Dies ist jedoch faktisch in der Summe nicht ausreichend, um die vorhandene Baulandnachfrage angemessen zu bedienen, was die vorhandene Nachfragekartei deutlich zeigt.</p> <p>Ebenso wurden private Baulückenpotenziale von Seiten der Stadtverwaltung erhoben und die Eigentümer aktiv zur Mobilisierung angeschrieben und motiviert. Die Stadt Wildberg nimmt auch hier ihre Aufgabe sehr Ernst, in einem dialogischen Kontakt Innenentwicklungspotenziale zu mobilisieren. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage gibt es keine rechtliche Handhabe der Mobilisierung privater Baulücken (kein Eingriff in privates Eigentum, keine Option einer höheren Besteuerung brach liegender Flächenpotenziale). Insofern hat die Stadt Wildberg hier keine entsprechenden Einflussmöglichkeiten zur Aktivierung dieser zweifelsohne vorhandenen baulichen Entwicklungspotenziale.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Gebietskulisse/Biotopverbund In der Begründung wird aufgeführt, dass ein Antrag auf Befreiung gestellt werden soll, weil eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes im Baufenster liegt. Frage: Ist der Antrag auf Befreiung gestellt und wenn ja, wurde er schon und dann mit welchem Ergebnis beschieden?</p>	<p>Vor diesem Hintergrund wurde auf gesamtstädtischer Ebene ein Suchlauf nach möglichen kleinteiligen Entwicklungspotenzialen vollzogen. Der Standort Sulzer Straße bietet sich hier aufgrund der vorhandenen nur einseitigen Bebauungssituation für eine kleinteilige Arrondierung an, bei der die vorhandene Erschließung der Sulzer Straße im Sinne einer flächensparenden Gebietsentwicklung genutzt werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis wurde bereits bestellt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurde ein Antrag auf eine Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Erlaubnis wurde bislang noch nicht formal erteilt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Calw werden jedoch keine unüberwindbaren Hürden gesehen, die einer Genehmigung des Antrags auf Erlaubnis entgegenstehen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Stellplätze und Garagen / Stellplatzverpflichtung Lt. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 28. Mai 2015 – AZ.: 41- 2600.0-13/187, sind auch die erforderliche Zahl notwendiger Fahrrad-Stellplätze nach § 37 Abs. 2 Satz 1 LBO in den Bauvorlagen darzustellen und nicht nur die Kfz-Abstellplätze. Die Ausweisung von Fahrradstellplätzen erhält weder die Begründung noch die Textlichen Feststellungen. Die Ausführungen zum § 37 Abs. 2 LBO ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Artenschutz Artenschutzrechtliche Beurteilung von Dr. Karl-Eugen Schroth vom 25.11.2016 und Das Gutachten ist fast zwei Jahre alt. In der Zeit können sich sowohl bei den Habitatsstrukturen wie auch bei dem Inventar an Tieren und Pflanzen Veränderungen ergeben haben. Eine zeitnahe Nachkartierung wäre angebracht. Im Prüfbericht werden besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG sowie die nach der europäischen FFH- und der Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sehr stiefmütterlich oder gar nicht behandelt. Das kann der Darstellung im Prüfbericht und nicht der Feststellung in der Natur geschuldet sein. Was den alten Waldtrauf im Osten betrifft, so ist der größtenteils zu erhalten. Es ist besonderen Wert auf den Erhalt der alten Eichen und weitere alte Laubbäume zu legen. Gerade großkronige Bäume tragen nicht nur zur Verbesserung des Klimas bei, sie bieten zudem Tieren Nahrung und Unterschlupf (Nestbau, Höhlen, Spalten) sowie Leitlinien.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, die Örtlichen Bauvorschriften werden ergänzt. Der §37 Abs. 2 LBO regelt zusammen mit §37 Abs. 1 LBO die Herstellung und Ausgestaltung von Fahrradstellplätzen. Entsprechend §74 (2) Nr. 6 LBO werden ergänzende Vorschriften getroffen, im Rahmen derer Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Die artenschutzrechtliche Stellungnahme vom November 2016 ist weiterhin aktuell. Es wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Stellungnahmen i.d.R. 4-5 Jahre Gültigkeit haben, sofern sich die Ausgangsvoraussetzungen nicht verändern, was im Fall des Plangebietes der Fall ist. Die Beurteilung wurde - jahreszeitlich bedingt - anhand vorhandener Habitatstrukturen vorgenommen, die sich so rasch nicht geändert haben. Zur Absicherung der Aussagen der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde jedoch im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen von Seiten des Fachgutachters nochmals am 09.10.2018 eine nochmalige Begehung zur Überprüfung des aktuellen Zustands durchgeführt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Fledermäuse Für das Plangebiet wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u.a. die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus gemeldet. Das Vorhandensein von Fledermausarten belegen Beobachtungen, so am 27.07. um 23 Uhr, am 28.07. um 0:15 Uhr, 29.07. um 23:55 Uhr, am 01.08. um 22:45 Uhr, am 02.08. um 23 Uhr, am 03.08. um 22:45 Uhr, am 04.08. um 23 Uhr, am 05.08. um 23 Uhr und am 06.08.2018 um 01:00 Uhr. Die Arten konnten wegen fehlender technischer Ausrüstung nicht bestimmt werden. Blechsteinfledermäuse und Braunes Langohr haben i.d.R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Die Zwergfledermaus ist auch schon Mal unter Rindenspalten alter Bäume zu finden. Die anderen aufgeführten Fledermausarten suchen ihre Sommerquartiere im Siedlungsbereich. Alle Fledermausarten sind nach Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und deshalb hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Die auf dem Plangrundstück vorhandenen alten Bäume bieten grundsätzlich Ruhemöglichkeiten für Fledermäuse, die in den nahen Freiflächen der Umgebung sowie im Siedlungsumfeld jagen. Hohe in Reihe ausgerichtete Baumstrukturen dienen Fledermäusen als Leitlinien. Weiter kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen, die Quartiere im Bereich des Baufeldes bezogen haben, verletzt oder gar getötet werden. Dies ist nicht mit Verboten nach § 44 (1) 1 vereinbar. Wegen seiner Funktion als Leitlinie ist der prägende Wald-</p>	<p>Auch unter Berücksichtigung der nochmaligen Begehung kommt der Fachgutachter weiterhin zu der Einschätzung, dass bei Beachtung der zeitlichen Einschränkung und Umsetzung der in der Waldumwandlung noch festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten ist, dass durch die beschriebenen Rodungsmaßnahmen mit anschließender Wohnbebauung besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden. Nach Aussagen des Fachgutachters ist für dieses Vorhaben eine Aufnahme und Würdigung der vorhandenen Habitatstrukturen ausreichend und muss nicht durch aufwändige Artenaufnahmen während der Brut- oder Aktivitätszeit ergänzt werden. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird im Zuge der Eingriffe in den Waldbestand in 4 starke Eichen und 4 schwächere Exemplare eingegriffen. Die Eichen sind vital und weisen lediglich am Kronenansatz einzelne schwache Totäste auf. Specht oder Fäulnishöhlen sind nicht erkennbar. Fledermäuse jagen bevorzugt entlang von Randlinien, insofern stellt die Rodung der Alteichen am Waldrand einen Verlust dar. Auch Tagesverstecke in Rindenspalten der Eichen können verloren gehen. Ähnliche Randstrukturen sind im Gebiet jedoch nicht selten. Für die entfallenden Alteichen mit Strauchmantel an der Sulzer Straße kann am neu entstehenden Waldrand im Norden Ersatz geschaffen werden.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>trauf im Osten mit den alten Laubbäumen (Eichen, Buchen, Bergahorn, Hainbuche, Feldahorn) weitgehend zu erhalten. Zudem wird beantragt, die Fledermausarten durch einen Sachverständigen (Vorschlag Dr. Nagold, Dr, Dietz) bestimmen zu lassen. Was dann die waldbewohnenden Arten betrifft, ist im Bereich von Altholzvorkommen nach Sommerquartieren zu suchen. Nach dem Ergebnis ist dass die Kompensation für verlorene Sommerquartiere festzulegen. Als Ausgleich sind eventuell Fledermauskästen im und um das Baugebiet anzubringen.</p> <p>Um dem § 44 (1) 1) gerecht zu werden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegen. Dieser Zeitraum liegt zwischen Oktober und Februar.</p> <p>Weitere streng geschützte Säugetiere Auch wenn Haselnussgehölze nachgewiesen sind, entsprechen die Strukturen nicht den Lebensgewohnheiten von Haselmäusen. Das gilt auch für Biber, Feldhamster und Wildkatze.</p>	<p>Der mögliche Verlust von Fledermausquartieren durch Rodung der 4 Alteichen wird vorsorglich durch das Aufhängen von 8 Fledermauskästen an stärkeren Stämmen am neu entstehenden Waldrand kompensiert.</p> <p>Zur Frage des Tötungsverbot (§44 BNatSchG, Abs. 1, 1): Grundsätzlich besteht bei den besonders geschützten Arten ein Tötungsverbot, das das Individuum betrifft. Durch die Rodung im Zeitraum Oktober bis Februar kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Entsprechende Festsetzungen werden getroffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Vögel Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und damit hinsichtlich Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Das Plangebiet bietet mit den vorhandenen Baum- wie Gehölzstrukturen Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Vogelarten. Auch Baumhöhlen können zur Vogelbrut genutzt werden. Mit der Rodung großer Teilbereiche gehen auch Brutmöglichkeiten und Nahrungsgrundlagen verloren. Ob die in der nahen Umgebung ausreichend gefunden werden, ist fraglich. Auch können bei der Baufeldfreimachung Eier und Nestlinge unfreiwillig getötet, verletzt oder Nester und Höhlen zerstört werden. Um dem entgegen zu wirken, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Das ist zwischen Oktober und Februar. Außerdem sind an jedem zweitem Baum, der auf kommunalem Grund gepflanzt werden wird, je ein Vogelnistkasten anzubringen. Die Nistkästen sind jährlich nach dem Ausflug der Jungvögel bis Ende Februar zu reinigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Fäulnis- oder Spechthöhlen sind in keinem der beschriebenen Bestände zu erkennen. Kleinere versteckte Fäulnishöhlen oder Rindennischen sind aber bei den starken Eichen altersbedingt nicht auszuschließen. Für frei brütende Vogelarten sind naturgemäß in allen beschriebenen Flächen Nischen vorhanden. Aufgrund der vorkommenden Habitattypen und der Siedlungsnähe sind jedoch keine seltenen Arten zu erwarten. Als Nahrungshabitat für Vögel sind insbesondere die von altem Laubholz geprägten Flächen und die Waldränder von Bedeutung. Die Entwicklung eines abgestuften Laubholzwaldrandes im nördlichen Teil der Planungsfläche wird künftig in diesem Bereich die Naturnähe fördern, sodass der Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten kompensiert wird. Die Entwicklung des abgestuften Laubholzwaldes im Sinne einer niederwaldartigen Bewirtschaftung ist über die Festsetzungen des Bebauungsplans abgesichert. Ein weitergehendes Erfordernis für Vogelnistkästen wird gutachterlicherseits nicht gesehen. Durch eine Rodung im Zeitraum Oktober bis Februar kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Entsprechende Festsetzungen werden getroffen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 29.11.2018
			<p>Reptilien Es könnte sein, dass sich im Plangebiet Zauneidechsen heimisch fühlen. Um sicher zu gehen, sind vorhandene Lebensraumstrukturen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen. Bei Vorkommen sind neue artgerechte Lebensräume zu finden und die evtl. vorkommenden Zauneidechsen dorthin umzusiedeln.</p> <p>Amphibien Bei der strukturellen Ausstattung der Fläche ist das Vorkommen europäisch geschützte Amphibien auszuschließen.</p> <p>Insekten Für europaweit geschützte Schmetterlinge fehlen hier die Grundlagen.</p> <p>Pflanzen Das Vorkommen europaweit geschützter Pflanzenarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich Die Lesesteine an der nordexponierten Böschung unter den Eichen am Waldrand entlang der Sulzer Straße sind fast vollständig von Erde bedeckt und bieten keinen geeigneten Lebensraum für Eidechsen. Es handelt sich um keine geschützten Steinriegel.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</p>